

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

- Handelsname FOMBLIN® Y LVAC 25/6

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendungen des Stoffs/Gemischs**

- Elektronische Industrie
- Elektroindustrie
- Chemieindustrie
- Nur für industrielle Zwecke.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Firma**

SOLVAY SPECIALTY POLYMERS ITALY S.p.A.
VIALE LOMBARDIA, 20
20021, BOLLATE
ITALIA
Tel: +39-02-290921
Fax: +39-02-29092614

Email-Adresse

sds.solvay@solvay.com

1.4 Notrufnummer

+49 69 2222 5285 [CareChem 24]

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)**

- Unter der oben genannten Verordnung nicht als gefährlicher Stoff eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

- Unter der oben genannten Verordnung nicht als gefährlicher Stoff gekennzeichnet.

2.3 Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen

- Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von giftigen und korrosiven Gasen führen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoff**

- Chemische Charakterisierung Perfluorierte Polyether

Angaben zu Bestandteilen und Verunreinigungen

Chemische Bezeichnung	Identifikationsnummer	Konzentration [%]
1-Propene, 1,1,2,3,3,3-hexafluoro-, oxidized, polymd.	CAS-Nr. : 69991-67-9	> 99,9

3.2 Gemisch

- Nicht anwendbar, bei diesem Produkt handelt es sich um eine Substanz.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Bei Inhalation**

- Nach Einatmen der Brandgase oder Zersetzungsprodukte im Unglücksfall an die frische Luft gehen.
- Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung.

Nach Hautkontakt

- Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt

- Sofort während mindestens 15 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch unter den Augenlidern.
- Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Bei Nahrungsaufnahme

- 1 bis 2 Glas Wasser trinken.
- KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Bei Inhalation****Auswirkungen**

- Keine bekannte Wirkung.

Nach Hautkontakt**Auswirkungen**

- Hautkontakt kann zu Effekten führen wie:
- Rötung

Nach Augenkontakt**Auswirkungen**

- Bei Augenkontakt kann es zu einer Reizung kommen.
- Rötung

Bei Nahrungsaufnahme**Symptome**

- Verschlucken kann folgende Symptome hervorrufen:
- Übelkeit
- Erbrechen
- Durchfall

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**Hinweise für den Arzt**

- Kein(e,er).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

- Wasser
- Pulver
- Schaum
- Trockenlöschmittel
- Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

- Kein(e,er).

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Das Produkt ist nicht entzündlich.
- Nicht explosiv
- Im Brandfall können gefährliche Zerfallsprodukte entstehen, wie z.B.: Gasförmiger Fluorwasserstoff (HF), Fluorphosgen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung**

- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen.
- Säurebeständige Schutzkleidung bei Einsatz in nächster Nähe verwenden.

Weitere Information

- Personen in Sicherheit bringen.
- Annäherung an den Gefahrenherd nur mit dem Wind.
- Rettungsmannschaft im Einsatz mit Wasserscheier schützen.
- Behälter und Umgebung mit Wassersprühnebel kühlen.
- Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Hinweis für das Personal außerhalb des Notdienstes**

- Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

Hinweis für das Notdienstpersonal

- Für angemessene Lüftung sorgen.
- Material kann glitschige Bedingungen schaffen.
- Wegen Rutschgefahr aufkehren.
- Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Umwelt gelangen lassen.
- Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen.
- Geeignetes Material zum Aufnehmen.
- Trockensand
- Erde
- Aufschaukeln und in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Für angemessene Lüftung sorgen.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
- Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.
- Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.
- Rohrleitungen und Geräte vor Beginn der Arbeiten säubern und trocknen.
- Vor Umladeoperationen sicherstellen, dass die gesamte Ausrüstung geerdet ist.

Hygienemaßnahmen

- Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Lagerungsbedingungen

- Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
- In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.
- Von brennbaren Stoffen fernhalten.
- Von inkompatiblen Produkten fernhalten
- Für dichte und antikorrosive elektrische Leitungen sorgen.
- Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Verpackungsmaterial

Geeignetes Material

- Polyethylen

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Wenden Sie sich für weitere Informationen an Ihren Lieferanten

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

- Enthält keine Substanzen, bei denen die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz die jeweilige Meldeschwelle überschreiten.

Schwellengrenzwerte von Abbauprodukten aus der thermischen Zersetzung:**Komponenten mit berufsbedingten Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz**

Inhaltsstoffe	Werttyp	Wert	Grundlage
Hydrogenfluorid	AGW	1 ppm 0,83 mg/m ³	TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
	Kategorie Kurzeitaussetzung : 2;(I) Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.), Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden		
Hydrogenfluorid	TWA	1,8 ppm 1,5 mg/m ³	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
	Indikativ		
Hydrogenfluorid	STEL	3 ppm 2,5 mg/m ³	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
	Indikativ		
Hydrogenfluorid	TWA	0,5 ppm	USA. Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationswerte (TLV) der ACGIH
	Gefahr der Hautabsorption Angegeben als :Fluor		
Hydrogenfluorid	C	2 ppm	USA. Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationswerte (TLV) der ACGIH
	Gefahr der Hautabsorption Angegeben als :Fluor		
Carbonyldifluorid	TWA	2,5 mg/m ³	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
	Indikativ Angegeben als :Fluor		
Carbonyldifluorid	TWA	2 ppm	USA. Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationswerte (TLV) der ACGIH
Carbonyldifluorid	STEL	5 ppm	USA. Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationswerte (TLV) der ACGIH

Biologische Expositionsgrenzwerte:

Inhaltsstoffe	Werttyp	Wert	Grundlage
Hydrogenfluorid	BGW	Fluorid Urin Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903 - Biologische Grenzwerte
	BGW	Fluorid Urin Vor nachfolgender Schicht	TRGS 903 - Biologische Grenzwerte
Carbonyldifluorid	BGW	Fluorid Urin Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903 - Biologische Grenzwerte
	BGW	Fluorid Urin Vor nachfolgender Schicht	TRGS 903 - Biologische Grenzwerte
Hydrogenfluorid	BGW	2 mg/l Fluorid Urin Vor der Schicht (16 Stunden nach Beendigung der Exposition)	ACGIH - Biological Exposure Indices (BEI) (Biologische Arbeitsplatz-Toleranzwerte)
	BGW	3 mg/l Fluorid Urin Schichtende (sobald wie möglich nach Beendigung der Exposition)	ACGIH - Biological Exposure Indices (BEI) (Biologische Arbeitsplatz-Toleranzwerte)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Überwachungsmaßnahmen****Technische Schutzmaßnahmen**

- Lokale Absaugung entsprechend dem Emissionsrisiko vorsehen (s. Abschnitt 10).
- Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
- Technische Maßnahmen treffen, um mit den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen in Übereinstimmung zu sein.

Individuelle Schutzmaßnahmen**Atemschutz**

- Bei Zersetzung (siehe Abschnitt 10) verwenden Sie bitte ein Atemschutzgerät mit Atemmaske.
- Nur Verwendung von Atemschutz gemäß internationalen/nationalen Normen.

Handschutz

- Schutzhandschuhe tragen.

Geeignetes Material

- Nitrilkautschuk
- PVC
- Neoprenhandschuhe
- Butylkautschuk

- Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer).

Augenschutz

- Dicht schließende Schutzbrille

Haut- und Körperschutz

- Einen Arbeitsanzug und Sicherheitsschuhe tragen.

Hygienemaßnahmen

- Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

<u>Aussehen</u>	<u>Aggregatzustand:</u> flüssig
	<u>Farbe:</u> farblos
<u>Geruch</u>	geruchlos
<u>Geruchsschwelle</u>	Keine Daten verfügbar
<u>pH-Wert</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Schmelzpunkt/Schmelzbereich</u>	Nicht anwendbar
<u>Siedepunkt/Siedebereich</u>	> 290 °C
<u>Flammpunkt</u>	Das Produkt ist nicht entzündlich.
<u>Verdunstungsrate (Butylacetat = 1)</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Entzündbarkeit (Flüssigkeiten)</u>	Das Produkt ist nicht entzündlich.
<u>Zünd-/Explosionsgrenze</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Selbstentzündungstemperatur</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Dampfdruck</u>	< 0,0000001 hPa (20 °C)
<u>Dampfdichte</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Dichte</u>	1,90 g/cm ³
	<u>Relative Dichte:</u> 1,88 - 1,90
<u>Löslichkeit</u>	<u>Wasserlöslichkeit :</u> unlöslich
	<u>Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln:</u> Fluorierte Lösemittel : löslich
<u>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser</u>	Keine Daten verfügbar
<u>Thermische Zersetzung</u>	> 290 °C
<u>Viskosität</u>	<u>Viskosität, dynamisch</u> 524 mPa.s :

<u>Explosive Eigenschaften</u>	Nicht explosiv
<u>Oxidierende Eigenschaften</u>	Gilt nicht als brandfördernd.

9.2 Sonstige Angaben

<u>Molekulargewicht</u>	3.300 Da Molmasse von Polymeren
--------------------------------	------------------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

- Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

- Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
- Metalle fördern die Zersetzung und senken die Zersetzungstemperatur

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Gebrauch in Gegenwart von Hochspannungslichtbögen und bei Abwesenheit von Sauerstoff vermeiden.
- Von Flammen fernhalten.
- Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Alkalimetalle
- Lewis-Säuren (Friedel-Crafts) oberhalb von 100°C
- Aluminium- und Magnesiumpulver oberhalb von 200°C

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Gasförmiger Fluorwasserstoff (HF).
- Fluorphosgen

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität****Akute orale Toxizität**

LD50 : > 15.000 mg/kg - Ratte , männlich und weiblich
 Testsubstanz: Molekulargewicht ~ 3200
 Bezüglich akuter oraler Toxizität gemäß GHS nicht als gefährlicher Stoff eingestuft.

Es wurden keine schwerwiegenden Nebenwirkungen festgestellt
 Unveröffentlichte interne Berichte

Akute inhalative Toxizität

Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität

LD50 : > 5.000 mg/kg - Ratte , männlich und weiblich
 Testsubstanz: Molekulargewicht ~ 3200
 Bezüglich akuter dermaler Toxizität gemäß GHS nicht als gefährlicher Stoff eingestuft.
 Kein Effekt bei dieser Dosis oder Konzentration beobachtet
 Unveröffentlichte interne Berichte

Akute Toxizität (andere Verabreichungswege)

LD50 : > 5.000 mg/kg - Ratte , Männchen und Weibchen
 Auf intraperitonealem Wege
 Testsubstanz: Molekulargewicht ~ 3200
 Unveröffentlichte Berichte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Kaninchen
 Nicht als hautreizend eingestuft.
 Testsubstanz: Molekulargewicht ~ 3200
 Unveröffentlichte interne Berichte
 2 Wochen - Kaninchen
 Keine Hautreizung
 Methode: wiederholte dermale Applikation
 Testsubstanz: Molekulargewicht ~ 3200
 Unveröffentlichte interne Berichte

Schwere Augenschädigung/-reizung

Kaninchen
 Nicht als augenreizend eingestuft.
 Testsubstanz: Molekulargewicht ~ 3200
 Unveröffentlichte interne Berichte

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Maximierungstest (GPMT) - Meerschweinchen
 Verursacht keine Hautsensibilisierung.
 Testsubstanz: Molekulargewicht ~ 3200
 Unveröffentlichte interne Berichte

Mutagenität**Gentoxizität in vitro**

Ames test
 mit und ohne metabolische Aktivierung

negativ
 Testsubstanz: Molekulargewicht ~ 3200
 Unveröffentlichte interne Berichte

Gentoxizität in vivo

Keine Daten verfügbar

Karzinogenität

Keine Daten verfügbar

Toxizität für Fortpflanzung und Entwicklung

Toxizität für Fortpflanzung/Fortpflanzungsfähigkeit Keine Daten verfügbar
Entwicklungsschädigung/Teratogenität Keine Daten verfügbar

STOT**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch bei einmaliger Exposition gemäß GHS-Kriterien eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch bei wiederholter Exposition gemäß GHS-Kriterien eingestuft.

Oral 28 Tage - Ratte , männlich und weiblich

NOEL: 1000 mg/kg

Testsubstanz: Molekulargewicht ~ 3200

eine systemische Wirkung wurde nicht beobachtet

Unveröffentlichte interne Berichte

CMR-Wirkungen**Mutagenität**

Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Aspirationstoxizität

Keine Daten verfügbar

Weitere Information

Die Beschreibung möglicher schädlicher Auswirkungen basiert auf Erfahrungen aus der Praxis und/oder toxikologischen Eigenschaften einzelner Bestandteile. Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von giftigen und korrosiven Gasen führen.

Die Exposition der Zersetzungsprodukte verursacht schwere Reizung der Augen, Haut und Schleimhäute.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Kompartiment Wasser****Akute Toxizität für Fische**

Durch Analogieschlüsse
Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Akute Toxizität für Daphnien und andere wasserlebende Evertebraten.

Durch Analogieschlüsse
Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**Abbaubarkeitsbewertung**

Das Produkt gilt nicht als in der Umwelt schnell abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-
Beurteilung**

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine Daten verfügbar

Ökotoxikologische Bewertung

Akute aquatische Toxizität

Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Anmerkungen

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung

- Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden.
- Die Verbrennungsanlage muß mit einer Abgaswäsche zur Neutralisation oder Wiedergewinnung von HF ausgerüstet sein.
- Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Hinweise zur Reinigung und Entsorgung der Verpackung

- Leere Behälter können unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften abgelagert werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

nicht reguliert

RID

nicht reguliert

IMDG

nicht reguliert

IATA

nicht reguliert

ADN/ADNR

nicht reguliert

Bemerkung: Die angegebenen Transportbestimmungen waren zu dem Zeitpunkt in Kraft, als das Datenblatt ausgestellt wurde. Da sich die Transportbestimmungen für Gefahrgut jederzeit ändern können, empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrer zuständigen Vertriebsniederlassung zu erkundigen, ob das Ihnen vorliegende Sicherheitsdatenblatt noch Gültigkeit hat.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Sonstige Vorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, mit Nachträgen
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Europäischer Abfallkatalog

- Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Registrierstatus

Informationen in Bestandsverzeichnissen	Status
United States TSCA Inventory	- In Liste aufgeführt
Canadian Domestic Substances List (DSL)	- In Liste aufgeführt
Australia Inventory of Chemical Substances (AICS)	- In Liste aufgeführt
Korea. Korean Existing Chemicals Inventory (KECI)	- In Liste aufgeführt
China. Inventory of Existing Chemical Substances in China (IECSC)	- In Liste aufgeführt
Japan. ISHL - Inventory of Chemical Substances	- In Liste aufgeführt
Japan. CSCL - Inventory of Existing and New Chemical Substances	- In Liste aufgeführt
Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)	- In Liste aufgeführt
New Zealand. Inventory of Chemical Substances	- In Liste aufgeführt
Taiwan. Chemical Substance Inventory (TCSI)	- In Liste aufgeführt
EU. European Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemical (REACH)	- Wurde das Produkt bei Solvay Europe erworben, ist es konform mit der REACH-Verordnung, andernfalls wenden Sie sich bitte an die Lieferfirma.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

- Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme**

- AGW Arbeitsplatzgrenzwert
- C Obergrenze
- STEL Kurzzeitgrenzwerte
- TRGS 903 TRGS 903 - Biologische Grenzwerte
- TWA Grenzwerte - 8 Stunden

NB: In diesem Dokument wird als Tausendertrennzeichen "." (Punkt) sowie als Dezimaltrennzeichen "," (Komma) verwendet.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind korrekt nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechend unserem Kenntnisstand zur Zeit ihrer Veröffentlichung. Diese Informationen gelten nur als Richtlinien, um den Benutzer mit ausreichenden Sicherheitsbedingungen bei der Handhabung, dem Gebrauch, der Verarbeitung, Lagerung, dem Transport, der Anwendung und dem Abbau des Produktes zu unterstützen und sie sollen nicht als Garantie oder als Qualitätsmerkmal dienen. Sie sollen in Zusammenhang mit den technischen Datenblättern benutzt werden, aber sollen diese nicht ersetzen. So beziehen sich die Informationen nur auf das bezeichnete Produkt und können nicht angewendet werden, wenn ein solches Produkt in Kombination mit anderen Materialien oder in anderen Herstellungsprozessen benutzt wird, es sei denn, dies ist ausdrücklich vermerkt. Das Datenblatt befreit den Benutzer nicht von der Verpflichtung sicherzustellen, dass er in Übereinstimmung mit allen Vorschriften in Verbindung mit seiner Tätigkeit handelt.